

Versetzungsbestimmungen Grundschule

nach der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

Nichtversetzung	Ausgleichsregelung / Hinweise
<p>Versetzung ist in der Regel ausgeschlossen bei:</p> <p>2x5 (oder 6) in Deutsch oder Mathematik oder Sachunterricht</p>	<p>Keine ausdrückliche Ausgleichsregelung.</p> <p>In den Jahrgangsstufen 3 und 4 werden auch die Nebenfächer bei der Versetzung berücksichtigt!</p> <p>ACHTUNG: Englisch ist kein versetzungsrelevantes Fach!</p>
<p>Anlage 1 VOGSV (zu § 17 Abs. 3)</p> <p>„Die Nichtversetzung sollte nur dann ausgesprochen werden, wenn sie unter sorgfältiger Abwägung alle Umstände das für die Schülerin oder den Schüler bessere Mittel der individuellen Förderung darstellt. §17 Abs. 3 des Schulgesetzes bleibt unberührt.“</p> <p>„Nach diesen Grundsätzen ist in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 der Grundschule eine Versetzung in der Regel ausgeschlossen, wenn die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht nach den in § 73 Abs. 4 des Schulgesetzes festgelegten Maßstäben mit mangelhaft oder ungenügend zu bewerten sind.“</p>	<p>Anlage 1 VOGSV (zu § 17 Abs. 3)</p> <p>„Für die Versetzung in den Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschule sind neben den Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht auch die Leistungen in den anderen Fächern mit heranzuziehen.“</p>